RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Schul- oder Studienbeihilfe

Zur Abdeckung von Mehraufwendungen für Internats- und Wohnungskosten gewährt die Stadtgemeinde Mattighofen an Eltern nach Maßgabe der jeweiligen Budgetmittel eine jährliche Schul- oder Studienbeihilfe mit folgender Maßgabe:

Allgemeine Bedingungen

Antragsberechtigt sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte jener SchülerInnen, die eine allgemeinbildende höhere Schule oder eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen und StudentInnen, die zu diesem Zweck in einem Internat oder privat am Schul- oder Studienort untergebracht sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
AntragstellerInnen und SchülerInnen bzw. StudentInnen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch während des Schul- bzw. Studienjahres in Mattighofen mit Hauptwohnsitz gemeldet und wohnhaft sein.
Für ein tägliches Pendeln zwischen Mattighofen und dem Schul- bzw. Studienort (Fahrschüler) wird keine Schul- bzw. Studienbeihilfe gewährt.

Einkommensgrenzen

Das maximale Jahresnettoeinkommen der Antragsteller wird mit € 45.000,00 (indexangepasster Wert € 48.600,00) festgesetzt und erhöht sich für jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, um € 2.000,00.
Die Einkommensgrenze wird zum 1. September eines jeden Jahres an den Verbraucherpreisindex angepasst. Bezugsgröße für die erste Anpassung ist der für den Monat Juli 2015 verlautbarte Indexwert, sodass die erstmalige Anpassung zum 01.September 2016 erfolgt.
Die jeweils gültigen Einkommensgrenzen werden unter *www.mattighofen.at* verlautbart.

Höhe der Studienbeihilfe

Bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen wird eine einmalige jährliche Studienbeihilfe in Höhe von € 300,00 gewährt.

Einkommensnachweise

Grundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist der Jahreslohnzettel / Einkommenssteuerbescheid des Jahres vor der Antragstellung, wobei für die Ermittlung der Einkommensgrenze folgendes gilt:

a) Jahreslohnzettel:

Bruttobezüge abzüglich Werbungskosten (Sozialversicherung, Pendlerpauschale, freiwillig einbehaltene Beträge), Lohnsteuer sowie der Abfertigung

b) Einkommenssteuerbescheid laut ArbeitnehmerInnenveranlagung:

Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Einkommenssteuerschuld, zuzüglich 13. und 14. Monatsbezug.

Im Bedarfsfall kann die Gewährung der Studienbeihilfe von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig gemacht werden.

Sonstiges

Auf die Gewährung der Schul- bzw. Studienbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Bezüglich der Wohnsitzkriterien gelten die melderechtlichen Bestimmungen.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2015, TOP. 10.

Mattighofen, den 17.07.2015

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.